

Vereinbarungen zur Rückzahlung von Ausbildungskosten

Hinreichende und klare Formulierungen sind das A und O

Jürgen Evers

Um registrierte Versicherungsvermittler herrscht ein reger Wettbewerb. Dies wissen Unternehmen, die ihren Vermittlern die für den Sachkundenachweis erforderliche Ausbildung finanzieren. Verständlich ist daher, dass sie sich durch Rückzahlungsvereinbarungen schützen wollen, um im Falle einer Kündigung des Vermittlers nicht auf nicht amortisierten Ausbildungskosten hängen zu bleiben. Da Rückzahlungsvereinbarungen jedoch regelmäßig formularmäßig ausgestaltet sind, können Vermittler die für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen. Dass dies nicht nur Arbeitnehmer betrifft, sondern auch Versicherungsvertreter, zeigt die Entscheidungspraxis.

So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG)¹ unlängst ein Urteil bestätigt, mit dem die Klage eines Arbeitgebers auf Rückzahlung von Ausbildungskosten abgewiesen worden ist. In den Gründen führt der 3. Senat unter anderem Folgendes aus: Eine Vereinbarung über die Erstattung von Ausbildungskosten stelle eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des Paragraphen 305 Abs. 1 BGB dar, wenn der Arbeitgeber identische Vereinbarungen mit einer Reihe weiterer Arbeitnehmer treffe. Eine Ausbildungskosten betreffende Rückzahlungsklausel gestalte ein Hauptleistungsverprechen aus und sei daher gemäß Paragraph 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle zugänglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden nach dem Grund differenzieren

Unangemessen benachteiligt werde der Arbeitnehmer durch eine Rückzahlungsklausel, wenn diese ihn für jeden Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die von ihm ausgesprochene Kündigung mit einer Rückzahlungspflicht für entstandene Ausbildungskosten belaste. Unterscheide die Klausel also nicht danach, ob der Grund für die Eigenkündigung der Sphäre des Arbeitgebers oder der des Arbeitnehmers zuzuordnen sei, führe dies auch dann zu einer Rückzahlungspflicht, wenn der Arbeitgeber die Eigenkündigung durch ein vertragswidriges Verhalten mitveranlasst habe.

Eine solche arbeitgeberseitig (mit)verantwortete Eigenkündigung stelle im Arbeitsle-

ben keinen seltenen und fernliegenden Beendigungstatbestand dar. Solle die Rückzahlungsklausel gerade diese Kündigung nicht erfassen, so müsse dies auch hinreichend klar formuliert sein.

Die Kündigung des Arbeitnehmers sei auch dann der Verantwortungssphäre des Arbeitgebers zuzurechnen, wenn dieser sie dadurch verursacht habe, dass er nicht in der Lage sei, dem Arbeitnehmer einen seinen verbesserten beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zuzuweisen. Auch in diesen Fällen könne der Arbeitnehmer die Aufwendungen nicht durch seine weitere Betriebstreue zurückführen. Darauf, dass die Eigenkündigung im konkreten Streitfall nicht durch den Arbeitgeber veranlasst sei, komme es nicht an.

Bei der Prüfung, ob eine formularmäßige Klausel den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteilige, sei ein genereller, typisierender und vom Einzelfall losgelöster Maßstab anzulegen. Abzuwägen seien die Interessen des Verwenders gegenüber den Interessen der typischerweise beteiligten Vertragspartner unter Berücksichtigung der Art, des Gegenstandes, des Zwecks und der besonderen Eigenart des jeweiligen Geschäfts. Bei der gebotenen Interessenabwägung sei auch der die Rückzahlungspflicht auslösende Tatbestand zu berücksichtigen.

Nicht zulässig sei, die Rückzahlungspflicht schlechthin an das Ausscheiden des Arbeitnehmers zu knüpfen, das innerhalb der Bindungsfrist stattfindende. Vielmehr müsse nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens unterschieden werden. Eine Rückzahlungsklausel sei nur dann ausgewogen, wenn es der Arbeitnehmer selbst in der Hand habe, durch eigene Betriebstreue der Rückzahlungsverpflichtung zu entgehen.

Verluste aufgrund von Investitionen, die nachträglich wertlos würden, habe grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Hätte der betriebstreue Arbeitnehmer die in seine Aus- oder Weiterbildung investierten Betriebsausgaben aber dann zu erstatten, wenn die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich dem Verantwortungs- und Risikobereich des Arbeitgebers zuzurechnen seien, würde er mit den Kosten einer fehlgeschlagenen Investition des Arbeitge-

bers belastet. Sehe die Vertragsklausel auch für einen solchen Fall eine Rückzahlungspflicht vor, berücksichtige sie nicht die wechselseitig anzuerkennenden Interessen beider Vertragspartner, sondern einseitig nur diejenigen des Arbeitgebers. Dies benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen.

Auch bei Vertretern schauen die Richter auf den Klauselinhalt

Eine zu weit gefasste Rückzahlungsklausel könne nach Paragraph 306 BGB auch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie nur für Gründe gelte, die in den alleinigen Risiko- und Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers fielen. In diesem Falle könne der Arbeitgeber die Ausbildungskosten auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund verlangen.

Demgegenüber kann der Unternehmer grundsätzlich auch im Falle der Unwirksamkeit einer Rückzahlungsklausel in einer parallel zu einem Handelsvertretervertrag geschlossenen Ausbildungsvereinbarung eine Zahlung nach den Vorschriften des Paragraphen 354 HGB oder des Paragraphen 611 BGB verlangen. Aber auch gegenüber Vertretern verwendete Rückzahlungsklauseln unterliegen der richterlichen Inhaltskontrolle. Zwar hat sich mittlerweile durchgesetzt, dass Kosten für eine Ausbildung zum Versicherungsfachmann/-fachfrau IHK in Höhe von 7 000 Euro nicht zu beanstanden sind.² Auch eine gegenüber einem Handelsvertreter angewendete Rückzahlungsklausel darf allerdings das Recht des Vertreters nicht einmal erschweren, den Vertretervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Anderenfalls ist der Rückzahlungsklausel gemäß Paragraph 89 a Abs. 1 Satz 2 HGB die Wirksamkeit zu versagen. Auch bei der Formulierung von Rückzahlungsvereinbarungen mit Handelsvertretern ist daher Sorgfalt geboten.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

- 1 UrT. v. 13.12.2011 – 3 AZR 791/09 – VertR-LS
- 2 AG Mannheim, UrT. v. 09.12.2011 – 1 O 165/09 – VertR-LS 2 m.w.N.; vgl. aber auch OLG Celle, UrT. v. 24.04.2003 – 11 U 226/02 – VertR-LS 2